



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

1/ME

Abteilung IMt

DVR: 0000078

Grp. I / Anz. 25

GZ. 000100/13-III/18/02

Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon:
+43 (0)1-514 33/1471
Internet:
Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Kartellgesetz 1988, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Versicherungsvertragsgesetz 1958, das Atomhaftungsgesetz 1999, das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Bankwesengesetz geändert werden

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt den angeschlossenen Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerkten, dass dieser Entwurf den begutachtenden Stellen zur Stellungnahme bis längstens 28. Februar 2003 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die Interessenvertretungen ersucht, ihre Stellungnahme in elektronischer Form sowie in 25facher Ausfertigung dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

Anlage

17. Jänner 2003

Für den Bundesminister:

Dr. Baran

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Kartellgesetz 1988, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Versicherungsvertragsgesetz 1958, das Atomhaftungsgesetz 1999, das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Bankwesengesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Hinweis auf die Umsetzung der Solvabilitätsrichtlinien
Artikel 2	Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes
Artikel 3	Änderungen des Kartellgesetzes 1988
Artikel 4	Änderungen des Versicherungssteuergesetzes 1953
Artikel 5	Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes 1958
Artikel 6	Änderungen des Atomhaftungsgesetzes 1999
Artikel 7	Änderungen des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes
Artikel 8	Änderungen des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer
Artikel 9	Änderungen des Bankwesengesetzes

Artikel 1

Durch Art. 2 dieses Bundesgesetz werden die Richtlinien 2002/12/EG (ABl. Nr. L 077 vom 20. 3. 2002, S 11) und 2002/13/EG (ABl. Nr. L 077 vom 20. 3. 2002, S 17) in österreichisches Recht umgesetzt.

Artikel 2

Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 18. Oktober 1978 über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG), BGBl. Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 Z. 1 lautet:

„(6) Die Konzession ist zu versagen, wenn

1. die Mitgliedern des Vorstandes nicht über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügen; persönliche Zuverlässigkeit ist jedenfalls nicht gegeben, wenn ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 GewO 1994 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt oder über das Vermögen dieser Personen beziehungsweise das Vermögen eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf dessen Geschäfte diesen Personen maßgeblicher Einfluss zusteht oder zugestanden ist, der Konkurs eröffnet wurde; die fachliche Eignung setzt ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse im Versicherungsgeschäft sowie Leitungserfahrung voraus; sie ist in der Regel anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird; besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, so genügen bei den weiteren Mitgliedern des Vorstands theoretische und praktischen Kenntnisse auf anderen Gebieten, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes von wesentlicher Bedeutung sind, und eine leitende Tätigkeit bei entsprechenden Unternehmen,“

2. In § 10 Abs. 4 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die FMA die Vorlage eines Solvabilitätsplans gemäß § 104a Abs. 1 zweiter Satz verlangt hat und die Gründe hierfür noch nicht weggefallen sind.“

3. In § 10a Abs. 2 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die FMA die Vorlage eines Solvabilitätsplans gemäß § 104a Abs. 1 zweiter Satz verlangt hat und die Gründe hierfür noch nicht weggefallen sind.“

4. In § 13b Abs. 1 und 3 wird nach dem ersten Satz jeweils folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die FMA die Vorlage eines Solvabilitätsplans gemäß § 104a Abs. 1 zweiter Satz verlangt hat und die Gründe hierfür noch nicht weggefallen sind.“

5. § 16 Abs. 2 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die FMA die Vorlage eines Solvabilitätsplans gemäß § 104a Abs. 1 zweiter Satz verlangt hat und die Gründe hierfür noch nicht weggefallen sind.“

6. An § 17c werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Änderungen der Rückversicherungsbeziehungen sind der FMA unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind die voraussichtlichen Auswirkungen der geänderten Rückversicherungsbedingungen auf die Höhe des Eigenmittelerfordernisses darzustellen.

„(4) Verträge, durch die versicherungstechnische Risiken nicht oder nur in sehr geringem Umfang übertragen werden, sind für Zwecke der Rechnungslegung nicht als Rückversicherungsverträge zu betrachten.“

7. An § 18 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Die FMA kann einen Höchstbetrag für die gewöhnlichen Beerdigungskosten festsetzen, um die Interessen der Versicherten in den Fällen des § 159 Abs. 2 und 3 VersVG in der jeweils geltenden Fassung zu wahren.“

(8) Die Gebietskrankenkassen sind verpflichtet, die Todesfallmeldungen gemäß § 360 Abs. 5 ASVG in der jeweils geltenden Fassung in automatisationsunterstützter Form im Wege des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger gegen Ersatz der Kosten an die Versicherungsunternehmen, die die Lebensversicherung betreiben, weiterzuleiten.“

8. § 21 Abs. 1 lautet:

„§ 21. (1) Dem Deckungsstock dürfen die gemäß den §§ 77 und 78 geeigneten Vermögenswerte gewidmet werden.“

9. An § 22 wird folgender Abs. 7 angefügt:

(7) Legen der Treuhänder oder sein Stellvertreter ihre Funktion zurück, so erlischt diese frühestens nach Ablauf eines Monats, nachdem die Verständigung über die Zurücklegung bei der FMA eingelangt ist. Die FMA hat das Erlöschen mit Bescheid festzustellen.“

10. § 63 Abs. 3 lautet:

„(3) § 4 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 6 Z 3 und Abs. 8 Z 3, § 10a, § 16 und die §§ 73b bis 73h sind nur auf solche kleinen Versicherungsvereine anzuwenden, deren verrechnete Prämien in drei aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils 5 Millionen Euro überstiegen haben. Kleinen Versicherungsvereinen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, jedoch über Eigenmittel in dem gemäß § 73b Abs. 1 erforderlichen Ausmaß verfügen, kann die FMA auf Antrag genehmigen, dass § 4 Abs. 1 zweiter Satz, § 10a und § 16 auf sie anwendbar sind.“

11. An § 63 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn sie über eine aufsichtsbehördliche Genehmigung entsprechend Abs. 3 zweiter Satz verfügen.“

12. Nach § 73b Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ist davon auszugehen, dass eine Änderung der Rückversicherungsbeziehungen zu einer maßgeblichen Erhöhung des Eigenmittelerfordernisses führt, so kann die FMA eine von der Anlage D abweichende Anordnung für den Abzug der Rückversicherungsabgabe treffen.“

13. In § 73b Abs. 2 Z 1 lit. a entfallen die Worte „,zuzüglich der Hälfte des nicht eingezahlten Teils“.

14. An § 73b Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Dies gilt auch für die latente Gewinnbeteiligung, und zwar auch dann, wenn sie auf gemäß Abs. 5 anzurechnende stille Reserven entfällt. Bei der Hinzurechnung latenter Gewinnbeteiligungen ist die hierauf entfallende latente Steuerbelastung abzuziehen.“

15. § 73b Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Anrechnung der stillen Reserven sind die latente Steuerbelastung sowie die latente Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer abzuziehen.“

b) Der letzte Satz entfällt.

16. An § 73b wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die FMA hat bei Aktiengesellschaften auf Antrag und unter Nachweis die Hinzurechnung der Hälfte des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals zu den Eigenmitteln zu genehmigen. Bei der Festlegung des Ausmaßes, in dem das nicht eingezahlte Grundkapital den Eigenmitteln hinzugerechnet wird, ist die Einbringlichkeit des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals zu berücksichtigen. Die Anrechnung ist mit 50 vH der Eigenmittel gemäß § 73b Abs. 2 Z 1, 2 und 3 begrenzt. Verfügt ein Versicherungsunternehmen nicht über Eigenmittel in dem gemäß § 73b erforderlichen Ausmaß, so bezieht sich diese Grenze auf das Eigenmittelerfordernis.“

17. § 73c Abs. 3 lautet:

„(3) Partizipations- und Ergänzungskapital sind insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe der Eigenmittel gemäß § 73b Abs. 2 Z 1, 2 und 3 zu berücksichtigen. Ergänzungskapital mit fester Laufzeit ist bis zu einem Betrag von 25 vH der Eigenmittel gemäß § 73b Abs. 2 Z 1, 2 und 3 anrechenbar. Verfügt ein Versicherungsunternehmen nicht über Eigenmittel in dem gemäß § 73b erforderlichen Ausmaß, so bezieht sich diese Grenze auf das Eigenmittelerfordernis.“

18. § 73d Abs. 6 Z 3 lautet:

„ 3. Das Versicherungsunternehmen hat bei der Einziehung das Partizipationskapital bar abzufinden. Der aus Partizipationskapital berechtigten Person ist eine angemessene Barabfindung zu gewähren; § 2 Abs. 3 UmwG ist hinsichtlich der zu erstellenden Berichte, der Prüfungen und der Rechtsbehelfe der Abfindungsberechtigten sinngemäß anzuwenden, wobei anstelle des Umwandlungsplanes der Einziehungsplan tritt.“

19. § 82 Abs. 10 lautet:

„(10) Auf die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes sind Abs. 1 Z. 1, Abs. 2 bis 8 und Abs. 9 sinngemäß anzuwenden.“

20. § 86h Abs. 1 Z 1 lautet:

„ 1. auf Grundlage eines gemäß § 80a erstellten konsolidierten Abschlusses eines Versicherungsunternehmens oder“

21. An § 118 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei ist zu vereinbaren, dass Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Information mitgeteilt haben, und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden dürfen, denen diese Behörden zugestimmt haben.“

22. An § 118a Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei ist zu vereinbaren, dass Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Information mitgeteilt haben, und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden dürfen, denen diese Behörden zugestimmt haben.“

23. An § 119h werden folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:

„(6) § 4 Abs. 6 Z 1, § 18 Abs. 7 und 8, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 7, § 73d Abs. 6 Z 3, § 118 Abs. 4 und § 118a Abs. 5 in der Fassung von Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Juli 2003 in Kraft.“

„(7) § 10 Abs. 4, § 10a Abs. 2, § 13b Abs. 1 und 3; § 16 Abs. 2, § 17c Abs. 3 und 4, § 63 Abs. 3 und 6, § 73b Abs. 1a, Abs. 2 Z 1 lit.a, Abs. 3, 5 und 6; § 73c Abs. 3, § 82 Abs. 10, § 86h Abs. 1 Z. 1 und Anlage D Abschnitt A Z 1 in der Fassung von Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.“

„(8) Verordnungen auf Grund der in Abs. 6 und 7 angeführten Bestimmungen dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 folgenden Tag an erlassen werden, jedoch im Fall der in Abs. 6 angeführten Bestimmungen nicht vor dem 1. Juli 2003 und im Fall der in Abs. 7 angeführten Bestimmungen nicht vor dem 1. Jänner 2004 in Kraft treten.“

24. An § 129h wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Versicherungsunternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anlage D Abschnitt A Z 1 in der Fassung von Artikel 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 eine Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung im Inland besitzen, haben das sich aus diesen Bestimmungen ergebende Eigenmittelerfordernis spätestens am 31. Dezember 2006 zu erfüllen.“

25. Anlage D Abschnitt A Z 1 lautet:

„ 1. Die Eigenmittel müssen dem höheren der beiden folgenden Indizes, mindestens jedoch dem Eigenmittelerfordernis des letzten Geschäftsjahres multipliziert mit dem Quotienten aus dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle abzüglich des Anteils der Rückversicherer am Ende des letzten Geschäftsjahres und dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungs-

fälle abzüglich des Anteils der Rückversicherer zu Beginn des letzten Geschäftsjahres entsprechen; in jedem Fall ist dieser Quotient mit höchstens 100 vH zu begrenzen.

a) Prämienindex:

Der höhere Betrag der verrechneten und abgegrenzten Prämien der direkten und indirekten Gesamtrechnung des letzten Geschäftsjahres wird herangezogen. Hierbei wird für die Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, die See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Haftpflichtversicherung und die Allgemeine Haftpflichtversicherung (Z 11 bis 13 der Anlage A) das 1,5fache der maßgeblichen Prämien zugrunde gelegt. Der so ermittelte Betrag wird in zwei Stufen unterteilt: in eine erste Stufe bis 50 Millionen Euro und in eine zweite Stufe für den 50 Millionen Euro übersteigenden Betrag. Auf die erste Stufe wird ein Satz von 18 vH, auf die zweite Stufe ein Satz von 16 vH angewendet; die beiden Ergebnisse werden zusammengezählt.

Der Prämienindex ergibt sich durch Multiplikation dieser Summe mit dem durchschnittlichen Quotienten, der für die letzten drei Geschäftsjahre dem Verhältnis der Aufwendungen für Versicherungsfälle abzüglich des Anteils der Rückversicherer zu den Aufwendungen für Versicherungsfälle ohne Abzug des Anteils der Rückversicherer entspricht; in jedem Fall ist dieser Quotient mit mindestens 50 vH anzusetzen.

b) Schadenindex:

Die durchschnittlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle der direkten und indirekten Gesamtrechnung der letzten drei Geschäftsjahre, für Versicherungsunternehmen, deren verrechnete Prämien der direkten Gesamtrechnung im letzten Geschäftsjahr mindestens zu 75 vH auf die Versicherungszweige Kredit-, Sturmschaden- und Hagelversicherung zusammengenommen entfallen, der letzten sieben Geschäftsjahre, werden in zwei Stufen unterteilt: in eine erste Stufe bis 35 Millionen Euro und in eine zweite Stufe für den 35 Millionen Euro übersteigenden Betrag. Auf die erste Stufe wird ein Satz von 26 vH, auf die zweite Stufe ein Satz von 23 vH angewendet; die beiden Ergebnisse werden zusammengezählt.

Der Schadenindex ergibt sich durch Multiplikation dieser Summe mit dem durchschnittlichen Quotienten, der für die letzten drei Geschäftsjahre dem Verhältnis der Aufwendungen für Versicherungsfälle abzüglich des Anteils der Rückversicherer zu den Aufwendungen für Versicherungsfälle ohne Abzug des Anteils der Rückversicherer entspricht; in jedem Fall ist dieser Quotient mit mindestens 50 vH anzusetzen.“

Artikel 3

Änderungen des Kartellgesetzes 1988

Das Bundesgesetz vom 19. Oktober 1988 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 1988 - KartG 1988), BGBl. Nr. 600/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Z 2 tritt an die Stelle der Wortfolge „des Bundesministers für Finanzen“ die Wortfolge „der Finanzmarktaufsichtsbehörde“.

2. In § 17 Abs. 1a tritt an die Stelle der Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen“ die Wortfolge „im Einvernehmen mit der Finanzmarktaufsichtsbehörde“.

Artikel 4

Änderungen des Versicherungssteuergesetzes 1953

Das Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, betreffend die Erhebung einer Versicherungssteuer (Versicherungssteuergesetz 1953), BGBl. Nr. 133/1953, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/2002, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 und 5 entfällt.

Artikel 5

Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes 1958

Das Bundesgesetz vom 2. Dezember 1958 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz 1958), BGBl. Nr. 2/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

§ 188 entfällt.

Artikel 6

Änderungen des Atomhaftungsgesetzes 1999

Das Bundesgesetz über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Radioaktivität (Atomhaftungsgesetz 1999 - AtomHG 1999), BGBl. I Nr. 170/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 tritt an die Stelle der Wortfolge „dem Bundesminister für Finanzen mitzuteilen.“ die Wortfolge „der Finanzmarktaufsichtsbehörde mitzuteilen.“

Artikel 7

Änderungen des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes

Das Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz - FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2002, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Zur Versicherungsaufsicht zählt die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die im Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG, BGBl. Nr. 569/1978, im Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, BGBl. Nr. 651/1994, im Bundesgesetz vom 2. Juni 1977 über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer, BGBl. Nr. 322/1977 und im Bundesgesetz über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Radioaktivität (Atomhaftungsgesetz 1999, AtomHG 1999), BGBl. I Nr. 170/1998 geregelt und der FMA zugewiesen sind.“

Artikel 8

Änderungen des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer

Das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer, BGBl. Nr. 322/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 11/2002, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 tritt an die Stelle der Wortfolge „dem Bundesminister für Finanzen als Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.“ die Wortfolge „der Finanzmarktaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.“.

Artikel 9

Änderungen des Bankwesengesetzes

Das Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG), BGBl.Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2002, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Z 6 lautet:

„ 6. bei keinem der Geschäftsleiter ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 GewO 1994 vorliegt und über das Vermögen keines der Geschäftsleiter beziehungsweise keines anderes Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte einem Geschäftsleiter maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, der Konkurs eröffnet wurde;“

Vorblatt

Problem:

Die Richtlinien 2002/12/EG und 2002/13/EG, mit denen die Vorschriften über die Solvabilitätsspanne geändert werden, sind in österreichisches Recht umzusetzen. Weiters sind die Weiterentwicklung der Liberalisierung im Zusammenhang mit Forderungen der WTO sowie die Bereinigung von Redaktionsverfahren beziehungsweise Beseitigung von Verwaltungshemmnissen erforderlich.

Lösung:

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Versicherungssteuergesetzes, des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes, des Versicherungsvertragsgesetzes, des Atomhaftungsgesetzes, des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1977 über den erweiterten Schutz der Verkehrspfer sowie des Kartellgesetzes.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient zum einen Teil der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht, zum anderen Teil ist die Vertragskonformität gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Vorschriften der Richtlinien 2002/12/EG und 2002/13/EG in österreichisches Recht umgesetzt werden. Gemäß dem jeweiligen Art. 3 Abs. 1 hat die Umsetzung dieser Richtlinien spätestens mit 20. 09. 2003 in Kraft zu treten. Versicherungsunternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinien 2002/12/EG und 2002/13/EG eine Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung im Inland besitzen, kann eine Frist von fünf Jahren gewährt werden, um den in den Richtlinien enthaltenen Anforderungen nachzukommen.

In den Erwägungsgründen zu den Richtlinien wird betont, dass die Verpflichtung der Versicherungsunternehmen, über die versicherungstechnischen Rückstellungen hinaus eine Solvabilitätsspanne zu bilden, die bei ungünstigen Geschäftsschwankungen als Kapitalreserve dienen soll, ein wichtiger Bestandteil des Aufsichtssystems im Hinblick auf den Schutz der Versicherungsnehmer und anderen Versicherten ist (jeweiliger Erwägungsgrund 3). Es wird zwar anerkannt, dass das bestehende System grundsätzlich zufriedenstellend funktioniert; dies schließt aber nicht aus, dass es in einigen Punkten verbesserungsbedürftig ist (jeweiliger Erwägungsgrund 6). Ziel der Richtlinien ist es, die festgestellten Defizite durch eine Neufassung oder Ergänzung der in den geltenden Versicherungsrichtlinien enthaltenen Solvabilitätsregeln zu beseitigen.

Die wesentlichen Maßnahmen sind folgende:

- Erhöhung der Schwellenwerte: Die Schwellenwerte, von denen an sich das vom Geschäftsumfang abhängige (variable) Eigenmittelerfordernis nach einem niedrigeren Prozentsatz der Bemessungsgrundlage richtet, werden beträchtlich erhöht. Dies führt vor allem bei Versicherungsunternehmen mit größerem Geschäftsumfang zu einer Erhöhung der Solvabilitätsspanne.
- Verhinderung eines übermäßigen Absinkens der Solvabilitätsspanne: Die Solvabilitätsspanne darf niemals in einem größeren Ausmaß sinken, als sich die versicherungstechnischen Rückstellungen verringern. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass ein geringeres Neugeschäft das Risiko des bisherigen Geschäfts nicht reduziert.
- Berücksichtigung einer Änderung der Rückversicherungsverträge: Im Fall einer maßgeblichen Änderung der Rückversicherungsverträge kann die Aufsichtsbehörde eine aus diesem Grund zu erwartende Erhöhung der Solvabilitätsspanne vorwegnehmen und damit eine Deckungslücke verhindern.
- Verweigerung der Solvabilitätsbescheinigung: Die Aufsichtsbehörde soll die Solvabilitätsbescheinigung, die bei der Errichtung einer Zweigniederlassung, der Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs oder der Übernahme eines Bestandes von einem ausländischen Versicherungsunternehmen auszustellen ist, auch dann verweigern können, wenn zwar noch ausreichende Eigenmittel vorhanden sind, aber wegen drohender Unterdeckung ein finanzieller Sanierungsplan verlangt worden ist.

Neben der Umsetzung der genannten Richtlinien wird die Setzung eines weiteren Liberalisierungsschrittes im Bereich des Versicherungsrechtes vorgenommen: Die Regelung des § 6 Absatz 4 VersStG sieht bislang ein steuerliches Hemmnis des Vertragsabschlusses in Drittstaaten vor, welches durch Absatz 5 dahingehend releviert wird, dass von der erhöhten Versicherungssteuer aus allgemeinen handels- und wirtschaftspolitischen Gründen abgesehen werden kann. Im Zusammenhang mit der aktuellen GATS-Verhandlungsrunde erscheint das Anbot des Entfalles dieser Wettbewerbsrestriktion, zu welcher die bisherigen Beharrungsargumente Österreichs nur schwer gehalten werden könnten, angebracht, zumal Einnahmen und Verwaltungsaufwand hier in keiner Relation stehen.

Weiters wird eine Rechtsbereinigung dahingehend vorgenommen, dass Redaktionsversehen im Zusammenhang mit der Schaffung der Finanzmarktaufsichtsbehörde, Klarstellungen sowie die Beseitigung obsoleter Bestimmungen vorgenommen werden.

Im Übrigen wird auf die Erläuterung der einzelnen Bestimmungen verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen können einen zusätzlichen Aufwand für die Versicherungsaufsicht bewirken. Dadurch entsteht jedoch im Hinblick auf die Vorschriften über die Kosten der Aufsicht (§ 19 FMABG) keine Mehrbelastung des Bundes.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung im Gegenstand gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 und 11 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. 1:

Diese Bestimmung enthält die erforderliche Bezugnahme auf die Umsetzung der Richtlinien 2002/12/EG und 2002/13/EG.

Zu Art. 2 (Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 6 Z. 1):

Durch das Bundesgesetz, mit welchem die Gewerbeordnung 1994 geändert wurde, BGBl. I Nr. 111/2002, erfuhr § 13 GewO Abschwächungen in den persönlichen Ausschließungsgründen. Da die dafür ausschlaggebenden Intentionen, dem Marktteilnehmer, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, weiterhin das Anbieten von Dienstleistungen zu ermöglichen, bei welchen der Kapitaleinsatz nicht im Vordergrund steht sondern hauptsächlich Denkleistungen oder manuelle Arbeit zu erbringen sind, für den Anwendungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht zutreffend sind – hier geht es vielmehr ausschließlich um die Verantwortung für das anvertraute Kapital der Versicherungsnehmer -, müssen die persönlichen Anforderungen neu definiert werden; für die persönliche Fähigkeit der Mitglieder des Vorstandes eines Versicherungsunternehmens bleibt die Eröffnung des Konkurses über deren Vermögen beziehungsweise das Vermögen eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf dessen Geschäfte diesen Personen maßgeblicher Einfluss zusteht oder zugestanden ist, Ausschließungsstatbestand. Gleichzeitig wird die Formulierung des § 4 Abs. 6 Ziffer 1 geringfügig geändert, um eine deutlichere Auseinanderhaltung von persönlicher und fachlicher Eignung zu bewirken.

Zu Z 2 bis 5 (§ 10 Abs. 4, § 10a Abs. 2 dritter Satz, § 13b Abs. 1 und 3 zweiter Satz und § 16 Abs. 2 vierter Satz):

Nach Art. 20a Abs. 5 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung der Richtlinie 2002/13/EG und Art. 24a der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung der Richtlinie 2002/12/EG hat die Ausstellung einer Solvabilitätsbescheinigung zu unterbleiben, wenn wegen Gefährdung der Interessen der Versicherungsnehmer ein finanzieller Sanierungsplan verlangt worden ist. Dies hat zur Folge, dass ein Versicherungsunternehmen, das in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten droht, in anderen Vertragsstaaten weder eine Zweigniederlassung errichten noch den Dienstleistungsverkehr aufnehmen darf und den Bestand eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in anderen Vertragsstaaten nicht übernehmen darf. Diese sehr begrüßenswerte Regelung wird durch die vorgesehenen Ergänzungen in das österreichische Recht übernommen.

Zu Z 6 (§ 17c):

Durch die Richtlinien 2002/13/EG und 2002/12/EG wurde in die Richtlinie 73/239/EWG Art. 20a und in die Richtlinie 79/267/EWG Art. 24a eingefügt. In Abs. 4 sehen diese Artikel jeweils vor, dass die Behörden befugt sein müssen, die Verringerung der Solvabilitätsspanne einzuschränken, wenn sich Art und Qualität der Rückversicherungsverträge seit dem letzten Geschäftsjahr erheblich geändert haben bzw. wenn es keinen oder nur einen unwesentlichen Risikotransfer im Rahmen der Rückversicherungsverträge gibt. Die neuen § 17c Abs. 3 und 4 tragen diesen Bestimmungen Rechnung.

Gemäß Abs. 3 sollen die Versicherungsunternehmen verpflichtet werden, für das Eigenmittelerfordernis maßgebliche Änderungen der Rückversicherungsbeziehungen der FMA anzuzeigen. Diese Meldung kann als Grundlage für eine Anordnung gemäß § 73b Abs. 1a dienen.

In Abs. 4 ist vorgesehen, dass Verträge, durch die versicherungstechnische Risiken nicht oder nur in sehr geringem Umfang übertragen werden, für Zwecke der Rechnungslegung nicht als Rückversicherung anzusehen, sondern nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt einzustufen sind. Da die Ermittlung der Eigenmittelausstattung und der Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Grundlage der Zahlen der Rechnungslegung erfolgt, gilt diese Betrachtung auch für diese Bereiche.

Zu Z 7 (§ 18 Abs. 7 und 8):

Durch den neuen Absatz 7 soll eine Klarstellung zum Schutz der Versicherungsnehmer erfolgen. Der neue Absatz 8 räumt der Versicherungswirtschaft ein direktes Informationsrecht betreffend Todesmeldungen gegenüber den Gebietskrankenkassen in Form der Verpflichtung des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger zur automatisationsunterstützten Datenübermittlung ein. Das berechtigte Interesse der Versicherungsunternehmen, welche die Lebensversicherung betreiben, ist dadurch gegeben, dass auf diesem Wege ungerechtfertigte Weiterzahlungen von aus Versicherungsverträgen resultierenden Renten nach dem Tod des Berechtigten hintangehalten werden können und so das auf die Gesamtheit der Versi-

cherungsnehmer zurückfallende Einbringungsrisiko gegen den Nachlass oder auch ungerechtfertigt bereicherte Personen minimiert werden kann.

Zu Z 8 und 9 (§ 21 Abs. 1 und § 22 Abs. 7):

Diese Bestimmungen dienen der Korrektur des Verweises (§ 21 Absatz 1) beziehungsweise der Klarstellung (§ 22 Absatz 7).

Zu Z 10 und 11 (§ 63 Abs. 3 und 6):

Durch Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung der Richtlinie 2002/13/EG und Art. 3 Z 2 der Richtlinie 79/267/EWG in der Fassung der Richtlinie 2002/12/EG wird der Schwellenwert für die Anwendung der Richtlinien auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit einheitlich mit Prämieinnahmen von 5 Millionen Euro festgesetzt. Durch Abs. 3 erster Satz wird diese Schwelle übernommen.

Ferner ermöglichen es die angeführten Bestimmungen der Richtlinien auch Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die von der Anwendung der Richtlinien ausgenommen sind, eine Zulassung im Sinne der Richtlinien zu beantragen.

In Österreich unterliegen auch kleine Versicherungsvereine der Konzessionspflicht. Ihre aufsichtsrechtliche Sonderstellung besteht im Wesentlichen darin, dass sich ihre Konzession auf das Inland beschränkt und die Eigenmittel- und Rechnungslegungsvorschriften, denen andere Versicherungsunternehmen unterliegen, für sie nicht gelten. Nur kleine Versicherungsvereine, die die Schwelle für die Anwendung der Richtlinien überschreiten, können vom Recht der einheitlichen Zulassung im gesamten EWR Gebrauch machen, unterliegen aber dafür auch den allgemeinen Eigenmittel- und Rechnungslegungsvorschriften. Für die österreichische Situation kommt es darauf an, dass kleine Versicherungsvereine, die die allgemeinen Eigenmittelvorschriften erfüllen, ohne im Hinblick auf die Richtlinien dazu verpflichtet zu sein, vom Recht der einheitlichen Zulassung Gebrauch machen können. Dies soll nunmehr in Abs. 3 zweiter Satz vorgesehen werden. Die Neufassung des Abs. 6 trifft die spiegelbildliche Maßnahme für Versicherungsvereine, die nach dem Recht des Sitzstaates die einheitliche Zulassung für den gesamten EWR besitzen, obwohl sie die Schwelle für die Anwendung der Richtlinien nicht erreichen.

Zu Z 12 (§ 73b Abs. 1a):

Mit dem neuen Abs. 1a wird die gesetzliche Grundlage zur Umsetzung des durch die Richtlinie 2002/13/EG geänderten Art. 20a Abs. 4 der Richtlinie 73/239/EWG und des durch die Richtlinie 2002/12/EG geänderten Art. 24a Abs. 4 der Richtlinie 79/267/EWG geschaffen. Für den Fall, dass eine maßgebliche Änderung der Rückversicherungsverträge voraussichtlich zu einem Sinken des Eigenmittelerfordernisses führen wird, soll die Versicherungsaufsicht befugt sein, eine von der Anlage D abweichende Berechnung des Eigenmittelerfordernisses anzuordnen und der aktuellen Berechnung bereits die geänderten Rückversicherungsverträge zugrunde zu legen.

Zu Z 13 bis 17 (§ 73b Abs. 2, 3, 5 und 6 und § 73c Abs. 3):

Die durch die Richtlinien 2002/13/EG und 2002/12/EG geänderte Fassung des Art. 16 Abs. 2 lit. a und Abs. 4 lit. a der Richtlinie 73/239/EWG und des Art. 18 Abs. 2 lit. a und Abs. 4 lit. a der Richtlinie 79/267/EWG sieht vor, dass die Hinzurechnung der Hälfte des nicht eingezahlten Grundkapitals bestimmten Anrechnungsgrenzen unterliegt und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf. Dem tragen die Änderung des § 73b Abs. 2 Z 1 und der neue § 73b Abs. 6 Rechnung. Die Begrenzung soll sich, in Anlehnung an die Regelung für das Partizipations- und Ergänzungskapital, auf die Eigenmittel „besserer Qualität“ beziehen, die so genannten Kerneigenmittel (eingezahltes Grundkapital, Rücklagen und nicht zur Ausschüttung bestimmter Bilanzgewinn). Weiters ist in Abs. 6 vorgesehen, dass eine Zurechnung des nicht eingezahlten Grundkapitals von der Einbringlichkeit der ausstehenden Einlagen abhängig sein soll.

In § 73b Abs. 5 soll die bisherige – an den übrigen Eigenmitteln orientierte – Begrenzung für die Hinzurechnung der stillen Reserven entfallen. Stille Reserven sollen, sofern die übrigen in Abs. 5 genannten Kriterien erfüllt sind, nach Abzug der latenten erfolgsabhängigen Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung und der latenten Steuerbelastung, unter Berücksichtigung einer allfälligen Mindestbesteuerung, grundsätzlich unbegrenzt anrechenbar sein. Die latente Gewinnbeteiligung soll jedoch zu den Eigenmitteln hinzugerechnet werden, sofern sie zur Deckung von Verlusten verwendet werden kann (§ 73b Abs. 3 zweiter und dritter Satz).

In § 73c Abs. 3 bleibt die Gesamtbegrenzung für die Anrechnung von Partizipations- und Ergänzungskapital unverändert; künftig kann jedoch, wie in der durch die Richtlinien 2002/13/EG und 2002/12/EG geänderten Fassung des Art. 16 Abs. 3 lit. a der Richtlinie 73/239/EWG und des Art. 18 Abs. 3 lit. a der

Richtlinie 79/267/EWG vorgesehen, Ergänzungskapital mit fester Laufzeit unabhängig davon angerechnet werden, ob Ergänzungskapital ohne feste Laufzeit oder Partizipationskapital vorhanden ist.

Zu Z 18 (§ 73d Abs. 6 Z. 3):

Diese Vorschrift trägt dem VfGH-Erkenntnis vom 28. September 2002 (G 286/01), mit welchem die ausschließliche Börseorientierung bei der Abfindungsbemessung eines abzulösenden börsennotierten Partizipationskapitals nach § 102a Abs. 4 BWG als verfassungswidrig aufgehoben wurde, Rechnung. Zur Vermeidung der Möglichkeit, dass bei Berücksichtigung des Umstandes, dass die Entscheidung über den Zeitpunkt der Einziehung des Partizipationskapitals von den Organen des betreffenden Versicherungsunternehmens getroffen wird, von den PartizipantInnen also nicht beeinflussbar ist, die Berücksichtigung des Börsenkurses bloß der letzten 20 Tage vor der Beschlussfassung zur Folge haben kann, dass eine Abfindung gewährt wird, die deutlich unter jenem Wert liegt, der auf der Basis einer Unternehmensbewertung als angemessen anzusehen wäre, wird die diesbezügliche Normierung durch eine generelle Anordnung der Angemessenheit der Abfindung ersetzt; auch bei abzulösendem börsennotiertem Partizipationskapital wird nunmehr der berechtigten Person ausdrücklich die gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 2 Abs. 3 UmwG und § 225c Abs. 1 und 2 AktG ermöglicht.

In der Praxis wird man sich für die Bemessung einer angemessenen Abfindung zwar weiterhin am Börsenkurs als einem Spiegel des Unternehmenswertes orientieren können, allerdings haben ebenso Erkenntnisse der Ertragswertmethode einzufließen, um unsachliche Schlechterstellungen der berechtigten Personen durch nicht auf den Unternehmenswert zurückzuführende Kursschwankungen zu vermeiden.

Bei dieser Gelegenheit wird die Formulierung des Berechtigten geschlechtsneutralisiert.

Zu Z 19 (§ 82 Abs. 10):

Die Änderung erfolgt zwecks Harmonisierung an die für Konzernabschlussprüfer im Bankenbereich bestehenden Bestimmungen, da diesbezüglich keine Abweichung sachlich notwendig erscheint.

Zu Z 20 (§ 82h Abs. 1 Z. 1):

Das VAG sieht bislang nicht ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass anstelle der Einzelabschlüsse der einzelnen Unternehmen der Konzernabschluss eines in die Berechnung der bereinigten Eigenmittelausstattung einzubeziehenden Unternehmens herangezogen werden kann. Bei Anwendung der Methode gemäß § 86h Abs. 1 Z 2 VAG ist lediglich vorgesehen, die Einzelabschlüsse zugrunde zu legen. Bei Anwendung der Methode gemäß § 86h Abs. 1 Z 1 VAG ist infolge des derzeitigen Wortlautes bei strenger Interpretation davon auszugehen, dass das Versicherungsunternehmen, das die bereinigte Eigenmittelausstattung zu erstellen hat (§ 86e VAG), jenes sein muss, das (auch) den konsolidierten Abschluss nach § 80a erstellt hat.

Da es aber sinnvoll und mit dem Europarecht vereinbar ist, für die Berechnung der bereinigten Eigenmittelausstattung (bei entsprechender Konzernstruktur) neben dem Einzelabschluss der (übergeordneten) Versicherung den Konzernabschluss von ebenfalls in die Berechnung der bereinigten Eigenmittelausstattung einzubeziehenden Unternehmen heranzuziehen, wird das zweimal verwendete Wort „des“ jeweils durch „eines“ ersetzt um so auch sprachlich klarzustellen, dass der Konzernabschluss nicht vom Unternehmen stammen muss, das an der Spitze der Gruppe steht. Das (zusätzliche) Heranziehen des Einzelabschlusses des Unternehmens, das an der Spitze der Gruppe steht, ist durch § 86h Abs. 2 gedeckt.

Zu Z 21 und 22 (§ 118 Abs. 4 und § 118a Abs. 5):

Mit BGBl I Nr. 46/2002 wurde das Versicherungsaufsichtsgesetz unter anderem in seinen §§ 118 und 118a um den Punkt erweitert, dass der Bundesminister für Finanzen, sofern er gemäß Artikel 66 Absatz 2 B-VG dazu ermächtigt ist, durch Vereinbarungen mit anderen Vertragsstaaten oder auch Staaten, die nicht Vertragsstaaten sind, nähere Regelungen über die Zusammenarbeit mit den Behörden dieser Staaten treffen kann. Eine solche Ermächtigung wird nur nach Maßgabe der Beachtung der Einschränkungen durch die damit umgesetzte Richtlinie 2000/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG und 93/22/EWG des Rates im Hinblick auf den Informationsaustausch mit Drittländern erfolgen; zu Vermeidung europarechtlicher Komplikationen erfolgt nunmehr eine ausdrückliche Klarstellung.

Zu Z 23 und 24 (§ 119i, § 129g Abs. 6):

Diese Vorschriften enthalten die notwendigen Ergänzungen der Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Zu Z 25 (Anlage D Abschnitt A Z 1):

Die Änderungen entsprechen dem durch die Richtlinie 2002/13/EG geänderten Art. 16a Abs. 3, 4 und 5 der Richtlinie 73/239/EG.

Die neue Bestimmung behandelt auch Fälle, in denen das Eigenmittelerfordernis des Bilanzjahres unter demjenigen des vorangegangenen Geschäftsjahres liegt. Ein Absinken des Eigenmittelerfordernisses soll höchstens im Verhältnis der Verringerung der Nettorückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle im Bilanzjahr möglich sein. Hat sich diese Nettorückstellung während des Bilanzjahres relativ stärker vermindert als das Eigenmittelerfordernis, so ist das für das Bilanzjahr rechnerisch ermittelte Eigenmittelerfordernis maßgeblich. Ist im Bilanzjahr eine Erhöhung dieser Nettorückstellung eingetreten, entspricht das Eigenmittelerfordernis des Bilanzjahres dem Eigenmittelerfordernis des Vorjahres.

Darüber hinaus sind folgende Neuerungen vorgesehen:

Prämienindex:

- Heranziehung des höheren Wertes von verrechneten und abgegrenzten Prämien;
- Erhöhung der relevanten Prämien für die Berechnung der Eigenmittel um 50% für die Haftpflichtsparten
- Erhöhung der Stufe für die maßgeblichen Prozentsätze auf 50 Millionen Euro;
- Heranziehung der letzten drei Jahre als Basis für den Rückversicherungsquotienten.

Schadenindex:

- Erhöhung der Stufe für die maßgeblichen Prozentsätze auf 35 Millionen Euro;
- Heranziehung der letzten drei Jahre als Basis für den Rückversicherungsquotienten.

Zu Art. 3 (Änderungen des Kartellgesetzes 1988):

Da seit 1. April 2002 die aufsichtsbehördlichen Agenden auf die Finanzmarktaufsichtsbehörde übergegangen sind, ist eine Richtigstellung der Mitwirkungskompetenz erforderlich.

Zu Art. 4 (Änderungen des Versicherungssteuergesetzes 1953):

Hier wird die Setzung eines weiteren Liberalisierungsschrittes im Bereich des Versicherungsrechtes vorgenommen: Die Regelung des § 6 Absatz 4 VersStG sieht bislang durch die steuerrechtliche Schlechterbehandlung des in einem Drittstaat abgeschlossenen Versicherungsvertrages ein faktisches Wettbewerbshemmnis vor, welches durch Absatz 5 dahingehend releviert wird, dass durch den Bundesminister für Finanzen von der erhöhten Versicherungssteuer aus allgemeinen handels- und wirtschaftspolitischen Gründen abgesehen werden kann; diese Bestimmung ist auch in der Liste spezifischer Bindungen (Verpflichtungsliste) der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedsstaaten, GATS/SC/31/Suppl.4, als Beschränkung der Inländerbehandlung in Mode 1 (grenzüberschreitende Erbringung) aufgenommen und in jüngster Zeit vermehrter Kritik durch die WTO ausgesetzt. Im Zusammenhang mit der aktuellen GATS-Verhandlungsrunde erscheint das Anbot des Entfalles dieser Wettbewerbsrestriktion, zu welcher die bisherigen Beharrungsargumente Österreichs nur schwer gehalten werden könnten, angebracht, zumal Einnahmen und Verwaltungsaufwand hier in keiner Relation stehen.

Zu Art. 5 (Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes 1958):

Die Streichung des § 188 dient infolge mangelnden Anwendungsbereiches der Rechtsbereinigung.

Zu Art. 6 (Änderungen des Atomhaftungsgesetzes 1999):

Da seit 1. April 2002 die aufsichtsbehördlichen Agenden auf die Finanzmarktaufsichtsbehörde übergegangen sind, ist konsequenterweise eine Richtigstellung der Zuständigkeit erforderlich.

Zu Art. 7 (Änderungen des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes):

Diese Richtigstellung korreliert zu Artikel 6 und 8 dieses Bundesgesetzes.

Zu Art. 8 (Änderungen des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer):

Da seit 1. April 2002 die aufsichtsbehördlichen Agenden auf die Finanzmarktaufsichtsbehörde übergegangen sind, ist konsequenterweise eine Richtigstellung der Zuständigkeit erforderlich.

Zu Art. 9 (Änderungen des Bankwesengesetzes):

Durch das Bundesgesetz, mit welchem die Gewerbeordnung 1994 geändert wurde, BGBl. I Nr. 111/2002, erfuhr § 13 GewO Abschwächungen in den persönlichen Ausschließungsgründen. Da die dafür ausschlaggebenden Intentionen, dem Marktteilnehmer, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet wurde,

weiterhin das Anbieten von Dienstleistungen zu ermöglichen, bei welchen der Kapitaleinsatz nicht im Vordergrund steht sondern hauptsächlich Denkleistungen oder manuelle Arbeit zu erbringen sind, für den Anwendungsbereich des Bankwesengesetzes nicht zutreffend sind – hier geht es vielmehr ausschließlich um die Stabilität des Finanzmarktes -, müssen die persönlichen Anforderungen neu definiert werden; für die persönliche Fähigkeit der Geschäftsleiter bleibt die Eröffnung des Konkurses über deren Vermögen beziehungsweise das Vermögen eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf dessen Geschäfte diesen Personen maßgeblicher Einfluss zusteht oder zugestanden ist, Ausschließungstatbestand.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
------------------	------------------------

Artikel 2

Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes

§ 4. (1) bis (5) ...

(6) Die Konzession ist zu versagen, wenn

1. bei den Mitgliedern des Vorstandes ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 GewO 1994 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt oder diese Personen nicht über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügen; die fachliche Eignung setzt ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse im Versicherungsgeschäft sowie Leitungserfahrung voraus; sie ist in der Regel anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird; besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, so genügen bei den weiteren Mitgliedern des Vorstands theoretische und praktischen Kenntnisse auf anderen Gebieten, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes von wesentlicher Bedeutung sind, und eine leitende Tätigkeit bei entsprechenden Unternehmen,.

§ 10. (1) bis (3) ...

(4) Die Errichtung einer Zweigniederlassung im Ausland ist der FMA zur Kenntnis zu bringen. Bedarf das Versicherungsunternehmen hierzu einer Bescheinigung entsprechend § 8a Abs. 2 Z 1, so ist die FMA zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung verpflichtet. Eine Ablehnung der Ausstellung der Bescheinigung hat mit Bescheid zu erfolgen.

§ 4. (1) bis (5) ...

(6) Die Konzession ist zu versagen, wenn

1. die Mitgliedern des Vorstandes nicht über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügen; persönliche Zuverlässigkeit ist jedenfalls nicht gegeben, wenn ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 GewO 1994 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt oder über das Vermögen dieser Personen, beziehungsweise das Vermögen eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf dessen Geschäfte diesen Personen maßgeblicher Einfluss zusteht oder zugestanden ist, der Konkurs eröffnet wurde; die fachliche Eignung setzt ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse im Versicherungsgeschäft sowie Leitungserfahrung voraus; sie ist in der Regel anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird; besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, so genügen bei den weiteren Mitgliedern des Vorstands theoretische und praktischen Kenntnisse auf anderen Gebieten, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes von wesentlicher Bedeutung sind, und eine leitende Tätigkeit bei entsprechenden Unternehmen,

§ 10. (1) bis (3) ...

(4) Die Errichtung einer Zweigniederlassung im Ausland ist der FMA zur Kenntnis zu bringen. Bedarf das Versicherungsunternehmen hierzu einer Bescheinigung entsprechend § 8a Abs. 2 Z 1, so ist die FMA zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die FMA die Vorlage eines Solvabilitätsplans gemäß § 104a Abs. 1 zweiter Satz verlangt hat und die Gründe hierfür noch nicht weggefallen sind. Eine Ablehnung der Ausstellung der Bescheinigung hat mit Bescheid zu erfolgen.

§ 10a. (1) und (1a) ...

(2) Bestehen im Hinblick auf die Verwaltungsstruktur und die finanziellen Verhältnisse des Versicherungsunternehmens gegen die Errichtung der Zweigniederlassung keine Bedenken und besitzen die Mitglieder des Vorstands und der Hauptbevollmächtigte die für den Betrieb der Zweigniederlassung erforderliche fachliche Eignung, so hat die FMA innerhalb von drei Monaten nach Einlangen sämtlicher Angaben und Nachweise gemäß Abs. 1 und 1a diese Angaben der zuständigen Behörde des Staates zu übermitteln, in dem die Zweigniederlassung errichtet werden soll. Gleichzeitig ist zu bescheinigen, dass das Versicherungsunternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt. Die FMA hat das Versicherungsunternehmen von der Übermittlung der Angaben und Nachweise gemäß Abs. 1 und 1a unverzüglich zu verständigen.

§ 13b. (1) Bedarf ein Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten für die Übertragung des Bestandes einer Zweigniederlassung in einem Vertragsstaat einer Bescheinigung der FMA entsprechend § 13a Abs. 2 zweiter Satz, so ist die FMA zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung verpflichtet. Die Ablehnung der Ausstellung der Bescheinigung hat mit Bescheid zu erfolgen.

(2) ...

(3) Ist für die Übertragung des Bestandes eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat eine Bescheinigung der FMA entsprechend § 13a Abs. 4 erforderlich, so ist die FMA zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung verpflichtet. Die Ablehnung der Ausstellung der Bescheinigung hat gegenüber dem übernehmenden Versicherungsunternehmen mit Bescheid zu erfolgen..

§ 16. (1) und (1a) ...

(2) Bestehen gegen die Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs keine Bedenken, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem

§ 10a. (1) und (1a) ...

(2) Bestehen im Hinblick auf die Verwaltungsstruktur und die finanziellen Verhältnisse des Versicherungsunternehmens gegen die Errichtung der Zweigniederlassung keine Bedenken und besitzen die Mitglieder des Vorstands und der Hauptbevollmächtigte die für den Betrieb der Zweigniederlassung erforderliche fachliche Eignung, so hat die FMA innerhalb von drei Monaten nach Einlangen sämtlicher Angaben und Nachweise gemäß Abs. 1 und 1a diese Angaben der zuständigen Behörde des Staates zu übermitteln, in dem die Zweigniederlassung errichtet werden soll. Gleichzeitig ist zu bescheinigen, dass das Versicherungsunternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt. Dies gilt nicht, wenn die FMA die Vorlage eines Solvabilitätsplans gemäß § 104a Abs. 1 zweiter Satz verlangt hat und die Gründe hierfür noch nicht weggefallen sind. Die FMA hat das Versicherungsunternehmen von der Übermittlung der Angaben und Nachweise gemäß Abs. 1 und 1a unverzüglich zu verständigen.

§ 13b. (1) Bedarf ein Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Vertragsstaaten für die Übertragung des Bestandes einer Zweigniederlassung in einem Vertragsstaat einer Bescheinigung der FMA entsprechend § 13a Abs. 2 zweiter Satz, so ist die FMA zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die FMA die Vorlage eines Solvabilitätsplans gemäß § 104 Abs. 1 zweiter Satz verlangt hat und die Gründe hierfür noch nicht weggefallen sind. Die Ablehnung der Ausstellung der Bescheinigung hat mit Bescheid zu erfolgen.

(2) ...

(3) Ist für die Übertragung des Bestandes eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat eine Bescheinigung der FMA entsprechend § 13a Abs. 4 erforderlich, so ist die FMA zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die FMA die Vorlage eines Solvabilitätsplans gemäß § 104 Abs. 1 zweiter Satz verlangt hat und die Gründe hierfür noch nicht weggefallen sind. Die Ablehnung der Ausstellung der Bescheinigung hat gegenüber dem übernehmenden Versicherungsunternehmen mit Bescheid zu erfolgen.

§ 16. (1) und (1a) ...

(2) Bestehen gegen die Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs keine Bedenken, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem

die Mitteilung gemäß Abs. 1 mit den Unterlagen gemäß Abs. 1a bei ihr eingelangt ist, den zuständigen Behörden der Staaten, in denen der Dienstleistungsverkehr aufgenommen werden soll, die Versicherungszweige, die das Unternehmen betreiben darf, und die Art der Risiken, die es im Dienstleistungsverkehr decken will, mitzuteilen. Gleichzeitig ist zu bescheinigen, dass das Versicherungsunternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt. Die FMA hat das Versicherungsunternehmen von dieser Mitteilung unverzüglich zu verständigen.

§ 17c. (1) bis (2) ...

§ 18. (1) bis (6) ...

§ 21. (1) Dem Deckungsstock dürfen die gemäß 78 geeigneten Vermögenswerte unter Beachtung des § 77 Abs. 4 bis 9 gewidmet werden.

§ 22. (1) bis (6) ...

die Mitteilung gemäß Abs. 1 mit den Unterlagen gemäß Abs. 1a bei ihr eingelangt ist, den zuständigen Behörden der Staaten, in denen der Dienstleistungsverkehr aufgenommen werden soll, die Versicherungszweige, die das Unternehmen betreiben darf, und die Art der Risiken, die es im Dienstleistungsverkehr decken will, mitzuteilen. Gleichzeitig ist zu bescheinigen, dass das Versicherungsunternehmen über die erforderlichen Eigenmittel verfügt. Dies gilt nicht, wenn die FMA die Vorlage eines Solvabilitätsplans gemäß § 104 Abs. 1 zweiter Satz verlangt hat und die Gründe hierfür noch nicht weggefallen sind. Die FMA hat das Versicherungsunternehmen von dieser Mitteilung unverzüglich zu verständigen.

§ 17c. (1) bis (2) ...

(3) Änderungen der Rückversicherungsbeziehungen sind der FMA unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind die voraussichtlichen Auswirkungen der geänderten Rückversicherungsbedingungen auf die Höhe des Eigenmittelerfordernisses darzustellen.

(4) Verträge, durch die versicherungstechnische Risiken nicht oder nur in sehr geringem Umfang übertragen werden, sind für Zwecke der Rechnungslegung nicht als Rückversicherungsverträge zu betrachten.

§ 18. (1) bis (6) ...

(7) Die FMA kann einen Höchstbetrag für die gewöhnlichen Beerdigungskosten festsetzen, um die Interessen der Versicherten in den Fällen des § 159 Abs. 2 und 3 VersVG in der jeweils geltenden Fassung zu wahren.

(8) Die Gebietskrankenkassen sind verpflichtet, die Todesfallmeldungen gemäß § 360 Abs. 5 ASVG in der jeweils geltenden Fassung in automatisationsunterstützter Form im Wege des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger gegen Ersatz der Kosten an die Versicherungsunternehmen, die die Lebensversicherung betreiben, weiterzuleiten.

§ 21. (1) Dem Deckungsstock dürfen die gemäß den §§ 77 und 78 geeigneten Vermögenswerte gewidmet werden.

§ 22. (1) bis (6) ...

(7) Legen der Treuhänder oder sein Stellvertreter ihre Funktion zurück, so erlischt diese frühestens nach Ablauf eines Monats, nachdem die Verständigung über die Zurücklegung bei der FMA eingelangt ist. Die FMA hat das Erlöschen mit Bescheid festzustellen.

§ 63. (1) und (2) ...

(3) § 4 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 6 Z 3 und Abs. 8 Z 3, § 10a, § 16 und die §§ 73b bis 73h sind nur auf solche kleine Versicherungsvereine anzuwenden, deren verrechnete Prämien in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Lebensversicherung jeweils 500 000 Euro, in anderen Versicherungszweigen insgesamt jeweils eine Million Euro überstiegen haben.

(4) und (5) ...

(6) Auf ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat, die nach dem Recht ihres Sitzstaates nicht über eine Eigenmittelausstattung verfügen müssen, die den Richtlinien 73/239/EWG (ABl. Nr. L 228 vom 16. August 1973, S 3) und 79/267/EWG (ABl. Nr. L 63 vom 13. März 1979, S 1) entspricht, sind § 1a Abs. 1, § 7 und § 14 nicht anzuwenden.

§ 73b. (1) ...

(2) Eigenmittel sind

1. a) bei Aktiengesellschaften das eingezahlte Grundkapital zuzüglich der Hälfte des nicht eingezahlten Teils,

...

(3) Die Rückstellungen für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Krankenversicherung und die Rückstellung für Gewinnbeteiligung in der Lebensversicherung sind den Eigenmitteln hinzuzurechnen, soweit sie zur Deckung von Verlusten verwendet werden dürfen.

(4) ...

§ 63. (1) und (2) ...

(3) § 4 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 6 Z 3 und Abs. 8 Z 3, § 10a, § 16 und die §§ 73b bis 73h sind nur auf solche kleinen Versicherungsvereine anzuwenden, deren verrechnete Prämien in drei aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils 5 Millionen Euro überstiegen haben. Kleinen Versicherungsvereinen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, jedoch über Eigenmittel in dem gemäß § 73b Abs. 1 erforderlichen Ausmaß verfügen, kann die FMA auf Antrag genehmigen, dass § 4 Abs. 1 zweiter Satz, § 10a und § 16 auf sie anwendbar sind.

(4) und (5) ...

(6) Auf ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat, die nach dem Recht ihres Sitzstaates nicht über eine Eigenmittelausstattung verfügen müssen, die den Richtlinien 73/239/EWG (ABl. Nr. L 228 vom 16. August 1973, S 3) und 79/267/EWG (ABl. Nr. L 63 vom 13. März 1979, S 1) entspricht, sind § 1a Abs. 1, § 7 und § 14 nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn sie über eine aufsichtsbehördliche Genehmigung entsprechend Abs. 3 zweiter Satz verfügen.

§ 73b. (1) ...

(1a) Ist davon auszugehen, dass eine Änderung der Rückversicherungsbeziehungen zu einer maßgeblichen Erhöhung des Eigenmittelerfordernisses führt, so kann die FMA eine von der Anlage D abweichende Anordnung für den Abzug der Rückversicherungsabgabe treffen.

(2) Eigenmittel sind

1. a) bei Aktiengesellschaften das eingezahlte Grundkapital,

...

(3) Die Rückstellungen für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Krankenversicherung und die Rückstellung für Gewinnbeteiligung in der Lebensversicherung sind den Eigenmitteln hinzuzurechnen, soweit sie zur Deckung von Verlusten verwendet werden dürfen. Dies gilt auch für die latente Gewinnbeteiligung, und zwar auch dann, wenn sie auf gemäß Abs. 5 anzurechnende stille Reserven entfällt. Bei der Hinzurechnung latenter Gewinnbeteiligungen ist die hierauf entfallende latente Steuerbelastung abzuziehen.

(4) ...

(5) Die FMA hat auf Antrag und unter Nachweis die Hinzurechnung stiller Reserven, die sich aus der Unterbewertung von Aktiven ergeben, zu den Eigenmitteln zu genehmigen, sofern die stillen Reserven nicht Ausnahmecharakter haben. Bei der Festlegung des Ausmaßes, in dem stille Reserven den Eigenmitteln hinzugerechnet werden dürfen, sind alle auf Aktiva und Passiva angewendeten Bewertungsverfahren und die Verwertbarkeit der betreffenden Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Grundsätze des § 201 Abs. 2 Z 2 und 4 HGB in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Die Anrechnung stiller Reserven ist mit 20 vH der Eigenmittel gemäß § 73b Abs. 2 Z 1 und 2 begrenzt.

§ 73c. (1) und (2) ...

(3) Partizipations- und Ergänzungskapital sind bis zu einem Betrag in Höhe der Eigenmittel gemäß § 73b Abs. 2 Z 1, 2 und 3, Ergänzungskapital mit fester Laufzeit ist bis zu einem Betrag in Höhe eines Drittels des Partizipationskapitals zuzüglich des Ergänzungskapitals ohne feste Laufzeit zu berücksichtigen.

§ 73d. (1) bis (5) ...

(6) Partizipationskapital kann durch das Versicherungsunternehmen nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen eingezogen werden:

1. und 2. ...

3. Das Versicherungsunternehmen hat bei der Einziehung das Partizipationskapital bar abzufinden. Die Abfindung von Partizipationskapital, sofern es nicht vom Versicherungsunternehmen selbst gehalten wird, hat zum durchschnittlichen Börsenkurs der Partizipationsscheine an den der

(5) Die FMA hat auf Antrag und unter Nachweis die Hinzurechnung stiller Reserven, die sich aus der Unterbewertung von Aktiven ergeben, zu den Eigenmitteln zu genehmigen, sofern die stillen Reserven nicht Ausnahmecharakter haben. Bei der Anrechnung der stillen Reserven sind die latente Steuerbelastung sowie die latente Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer abzuziehen. Bei der Festlegung des Ausmaßes, in dem stille Reserven den Eigenmitteln hinzugerechnet werden dürfen, sind alle auf Aktiva und Passiva angewendeten Bewertungsverfahren und die Verwertbarkeit der betreffenden Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Grundsätze des § 201 Abs. 2 Z 2 und 4 HGB in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

(6) Die FMA hat bei Aktiengesellschaften auf Antrag und unter Nachweis die Hinzurechnung der Hälfte des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals zu den Eigenmitteln zu genehmigen. Bei der Festlegung des Ausmaßes, in dem das nicht eingezahlte Grundkapital den Eigenmitteln hinzugerechnet wird, ist die Einbringlichkeit des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals zu berücksichtigen. Die Anrechnung ist mit 50 vH der Eigenmittel gemäß § 73b Abs. 2 Z 1, 2 und 3 begrenzt. Verfügt ein Versicherungsunternehmen nicht über Eigenmittel in dem gemäß § 73b erforderlichen Ausmaß, so bezieht sich diese Grenze auf das Eigenmittelerfordernis.

§ 73c. (1) und (2) ...

(3) Partizipations- und Ergänzungskapital sind insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe der Eigenmittel gemäß § 73b Abs. 2 Z 1, 2 und 3 zu berücksichtigen. Ergänzungskapital mit fester Laufzeit ist bis zu einem Betrag von 25 vH der Eigenmittel gemäß § 73b Abs. 2 Z 1, 2 und 3 anrechenbar. Verfügt ein Versicherungsunternehmen nicht über Eigenmittel in dem gemäß § 73b erforderlichen Ausmaß, so bezieht sich diese Grenze auf das Eigenmittelerfordernis.

§ 73d. (1) bis (5) ...

(6) Partizipationskapital kann durch das Versicherungsunternehmen nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen eingezogen werden:

1. und 2. ...

3. Das Versicherungsunternehmen hat bei der Einziehung das Partizipationskapital bar abzufinden. Der aus Partizipationskapital berechtigten Person ist eine angemessene Barabfindung zu gewähren; § 2 Abs. 3 UmwG ist hinsichtlich der zu erstellenden Berichte, der Prüfungen und der

Beschlussfassung über die Einziehung vorausgehenden zwanzig Börsetagen – aufgerundet auf 0,1 Euro - zu erfolgen. Ist das Partizipationskapital nicht börsennotiert, so ist dem Berechtigten aus Partizipationskapital eine angemessene Barabfindung zu gewähren. In diesem Fall ist § 2 Abs. 3 UmwG hinsichtlich der zu erstellenden Berichte, der Prüfungen und der Rechtsbehelfe der Abfindungsberechtigten sinngemäß anzuwenden, wobei anstelle des Umwandlungsplanes der Einziehungsplan tritt.

§ 82. (1) bis (9) ...

(10) Auf die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes sind Abs. 1 bis 9 sinngemäß anzuwenden.

...

§ 86h. (1) Die Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung kann

1. auf Grundlage des gemäß § 80a erstellten konsolidierten Abschlusses des Versicherungsunternehmens oder

...

§ 118. (1) bis (3) ...

(4) Der Bundesminister für Finanzen kann, sofern er gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG dazu ermächtigt ist, durch Vereinbarungen mit anderen Staaten, die nicht Vertragsstaaten sind, nähere Regelungen über die Zusammenarbeit mit den Behörden dieser Staaten im Rahmen der Abs. 1 bis 3 treffen.

§ 118a. (1) bis (4) ...

(5) Der Bundesminister für Finanzen kann, sofern er gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG dazu ermächtigt ist, durch Vereinbarungen mit anderen Vertragsstaaten nähere Regelungen über die Zusammenarbeit mit den Behörden dieser Staaten im Rahmen der Abs. 1 bis 4 treffen.

§ 119h. (1) bis (5) ...

Rechtsbehelfe der Abfindungsberechtigten sinngemäß anzuwenden, wobei anstelle des Umwandlungsplanes der Einziehungsplan tritt.

§ 82. (1) bis (9) ...

(10) Auf die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes sind Abs. 1 Z. 1, Abs. 2 bis 8 und Abs. 9 sinngemäß anzuwenden.

...

§ 86h. (1) Die Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung kann

1. auf Grundlage eines gemäß § 80a erstellten konsolidierten Abschlusses eines Versicherungsunternehmens oder

...

§ 118. (1) bis (3) ...

(4) Der Bundesminister für Finanzen kann, sofern er gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG dazu ermächtigt ist, durch Vereinbarungen mit anderen Staaten, die nicht Vertragsstaaten sind, nähere Regelungen über die Zusammenarbeit mit den Behörden dieser Staaten im Rahmen der Abs. 1 bis 3 treffen; dabei ist zu vereinbaren, dass Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Information mitgeteilt haben, und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden dürfen, denen diese Behörden zugestimmt haben.

§ 118a. (1) bis (4) ...

(5) Der Bundesminister für Finanzen kann, sofern er gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG dazu ermächtigt ist, durch Vereinbarungen mit anderen Vertragsstaaten nähere Regelungen über die Zusammenarbeit mit den Behörden dieser Staaten im Rahmen der Abs. 1 bis 4 treffen; dabei ist zu vereinbaren, dass Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Information mitgeteilt haben, und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden dürfen, denen diese Behörden zugestimmt haben.

§ 119h. (1) bis (5) ...

§ 129h. (1) und (2) ...

Zu § 73b Abs. 1:

Eigenmittelerfordernis

A) Nicht-Lebensversicherung

Alle Versicherungszweige außer der Lebensversicherung (Z 19 bis 23 der Anlage A)

1. Die Eigenmittel müssen dem höheren der beiden folgenden Indizes entsprechen.

(6) § 4 Abs. 6 Z 1, § 18 Abs. 7 und 8, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 7, § 73d Abs. 6 Z 3, § 118 Abs. 4 und § 118a Abs. 5 in der Fassung von Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Juli 2003 in Kraft.

(7) § 10 Abs. 4, § 10a Abs. 2, § 13b Abs. 1 und 3; § 16 Abs. 2, § 17c Abs. 3 und 4, § 63 Abs. 3 und 6, § 73b Abs. 1a, Abs. 2 Z 1 lit.a, Abs. 3, 5 und 6; § 73c Abs. 3, § 82 Abs. 10, § 86h Abs. 1 Z. 1 und Anlage D Abschnitt A Z 1 in der Fassung von Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(8) Verordnungen auf Grund der in Abs. 6 und 7 angeführten Bestimmungen dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 folgenden Tag an erlassen werden, jedoch im Fall der in Abs. 6 angeführten Bestimmungen nicht vor dem 1. Juli 2003 und im Fall der in Abs. 7 angeführten Bestimmungen nicht vor dem 1. Jänner 2004 in Kraft treten.

§ 129h. (1) und (2) ...

(3) Versicherungsunternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anlage D Abschnitt A Z 1 in der Fassung von Artikel 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 eine Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung im Inland besitzen, haben das sich aus diesen Bestimmungen ergebende Eigenmittelerfordernis spätestens am 31. Dezember 2006 zu erfüllen.

Anlage D

Zu § 73b Abs. 1:

Eigenmittelerfordernis

A) Nicht-Lebensversicherung

Alle Versicherungszweige außer der Lebensversicherung (Z 19 bis 23 der Anlage A)

1. Die Eigenmittel müssen dem höheren der beiden folgenden Indizes, mindestens jedoch dem Eigenmittelerfordernis des letzten Geschäftsjahres multipliziert mit dem Quotienten aus dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle abzüglich des Anteils der Rückversicherer am Ende des letzten Geschäftsjahres und dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle abzüglich des Anteils der Rückversiche-

Anlage D

a) Prämienindex:

Die verrechneten Prämien der direkten und indirekten Gesamtrechnung des letzten Geschäftsjahres werden in zwei Stufen unterteilt: in eine erste Stufe bis 10 Millionen Euro und in eine zweite Stufe für den 10 Millionen Euro übersteigenden Betrag. Auf die erste Stufe wird ein Satz von 18 vH, auf die zweite Stufe ein Satz von 16 vH angewendet; die beiden Ergebnisse werden zusammengezählt.

Der Prämienindex ergibt sich durch Multiplikation dieser Summe mit dem Quotienten, der für das letzte Geschäftsjahr dem Verhältnis der Aufwendungen für Versicherungsfälle abzüglich des Anteils der Rückversicherer zu den Aufwendungen für Versicherungsfälle ohne Abzug des Anteils der Rückversicherer entspricht; in jedem Fall ist dieser Quotient mit mindestens 50 vH anzusetzen.

b) Schadenindex:

Die durchschnittlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle der direkten und indirekten Gesamtrechnung der letzten drei Geschäftsjahre, für Versicherungsunternehmen, deren verrechnete Prämien der direkten Gesamtrechnung im letzten Geschäftsjahr mindestens zu 75 vH auf die Versicherungszweige Kredit-, Sturmschaden- und Hagelversicherung zusammengekommen entfallen, der letzten sieben Geschäftsjahre, werden in zwei Stufen unterteilt: in eine erste Stufe bis 7 Millionen Euro und in eine zweite Stufe für den 7 Millionen Euro übersteigenden Betrag. Auf die erste Stufe wird ein Satz von 26 vH, auf die zweite Stufe ein Satz von 23 vH angewendet; die beiden Ergebnisse werden zusammengezählt.

Der Schadenindex ergibt sich durch Multiplikation dieser Summe mit dem Quotienten, der für das letzte Geschäftsjahr dem Verhältnis der Aufwendungen für Versicherungsfälle abzüglich des Anteils der Rückversicherer zu den Aufwendungen für Versicherungsfälle ohne Abzug des

rer zu Beginn des letzten Geschäftsjahres entsprechen; in jedem Fall ist dieser Quotient mit höchstens 100 vH zu begrenzen.

a) Prämienindex:

Der höhere Betrag der verrechneten und abgegrenzten Prämien der direkten und indirekten Gesamtrechnung des letzten Geschäftsjahres wird herangezogen. Hierbei wird für die Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, die See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Haftpflichtversicherung und die Allgemeine Haftpflichtversicherung (Z 11 bis 13 der Anlage A) das 1,5fache der maßgeblichen Prämien zugrunde gelegt. Der so ermittelte Betrag wird in zwei Stufen unterteilt: in eine erste Stufe bis 50 Millionen Euro und in eine zweite Stufe für den 50 Millionen Euro übersteigenden Betrag. Auf die erste Stufe wird ein Satz von 18 vH, auf die zweite Stufe ein Satz von 16 vH angewendet; die beiden Ergebnisse werden zusammengezählt.

Der Prämienindex ergibt sich durch Multiplikation dieser Summe mit dem durchschnittlichen Quotienten, der für die letzten drei Geschäftsjahre dem Verhältnis der Aufwendungen für Versicherungsfälle abzüglich des Anteils der Rückversicherer zu den Aufwendungen für Versicherungsfälle ohne Abzug des Anteils der Rückversicherer entspricht; in jedem Fall ist dieser Quotient mit mindestens 50 vH anzusetzen.

b) Schadenindex:

Die durchschnittlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle der direkten und indirekten Gesamtrechnung der letzten drei Geschäftsjahre, für Versicherungsunternehmen, deren verrechnete Prämien der direkten Gesamtrechnung im letzten Geschäftsjahr mindestens zu 75 vH auf die Versicherungszweige Kredit-, Sturmschaden- und Hagelversicherung zusammengekommen entfallen, der letzten sieben Geschäftsjahre, werden in zwei Stufen unterteilt: in eine erste Stufe bis 35 Millionen Euro und in eine zweite Stufe für den 35 Millionen € übersteigenden Betrag. Auf die erste Stufe wird ein Satz von 26 vH, auf die zweite Stufe ein Satz von 23 vH angewendet; die beiden Ergebnisse werden zusammengezählt.

Der Schadenindex ergibt sich durch Multiplikation dieser Summe mit dem durchschnittlichen Quotienten, der für die letzten drei Geschäftsjahre dem Verhältnis der Aufwendungen für Versicherungsfälle abzüglich des Anteils der Rückversicherer zu den Aufwendungen für Versicherungsfälle

Anteils der Rückversicherer entspricht; in jedem Fall ist dieser Quotient mit mindestens 50 vH anzusetzen.

...

ohne Abzug des Anteils der Rückversicherer entspricht; in jedem Fall ist dieser Quotient mit mindestens 50 vH anzusetzen.

...

Artikel 3

Änderungen des Kartellgesetzes 1988

§ 5. (1) Die Abschnitte II bis IV sind vorbehaltlich des § 7 nicht anzuwenden
2. auf einen Sachverhalt, der auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen über Kreditinstitute, Bausparkassen oder private Versicherungsunternehmungen oder des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über Verkehrsunternehmen unterliegt; die Ausnahme gilt nicht für Prämienbeträge des Unternehmensstarifs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,

...

§ 17. (1) ...

(1a) Soweit eine Verordnung nach Abs. 1 besondere Bestimmungen für Kreditinstitute, Unternehmen der Vertragsversicherung oder Pensionskassen enthält, ist sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen, soweit sie eine Freistellung nach Abs. 2a enthält, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, sonst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

...

§ 5. (1) Die Abschnitte II bis IV sind vorbehaltlich des § 7 nicht anzuwenden
2. auf einen Sachverhalt, der auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der Aufsicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde über Kreditinstitute, Bausparkassen oder private Versicherungsunternehmungen oder des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über Verkehrsunternehmen unterliegt; die Ausnahme gilt nicht für Prämienbeträge des Unternehmensstarifs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,

...

§ 17. (1) ...

(1a) Soweit eine Verordnung nach Abs. 1 besondere Bestimmungen für Kreditinstitute, Unternehmen der Vertragsversicherung oder Pensionskassen enthält, ist sie im Einvernehmen mit der Finanzmarktaufsichtsbehörde zu erlassen, soweit sie eine Freistellung nach Abs. 2a enthält, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, sonst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

...

Artikel 4

Änderungen des Versicherungssteuergesetzes 1953

§ 6. (1) bis (3) ...

(4) Die unmittelbare oder mittelbare Zahlung des Versicherungsentgeltes an einen Versicherer mit Sitz (Wohnsitz) außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt mit Ausnahme der im 4 Abs. 2 bezeichneten Fälle der Besteuerung nach den fünffachen Steuersätzen

§ 6. (1) bis (3) ...

entfällt

der Abs. 1 und 2, höchstens jedoch einer Besteuerung von 50%, es sei denn, dass der Versicherer zum Geschäftsbetrieb in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen ist und die Zahlung an diese Niederlassung erfolgt. Die im § 4 Abs. 1 unter Z 1 und Z 4 angeführten Ausnahmen von der Besteuerung gelten in diesem Falle nicht.

(5) Der Bundesminister für Finanzen kann aus allgemeinen handels- oder wirtschaftspolitischen Gründen Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 4 zulassen.

entfällt

Artikel 5

Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes 1958

§ 188 (1) Die Vorschriften der §§ 38, 39 und 42 über die nicht rechtzeitige Zahlung einer Prämie, des § 165 über das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers und die Vorschriften der §§ 172 bis 176 und des § 178 über die Gewährung einer prämienfreien Versicherung und die Erstattung der Prämienreserve sind, soweit mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den Versicherungsbedingungen abweichende Bestimmungen getroffen sind, nicht anzuwenden:

entfällt

1. auf Versicherungen, die bei einem Verein genommen werden, der als kleinerer Verein im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen anerkannt ist;
2. auf die Sterbegeldversicherung, die Volksversicherung sowie auf sonstige Arten der Lebensversicherung mit kleineren Beträgen;
3. auf die Unfallversicherung mit kleineren Beträgen.

(2) Sind für Versicherungen mit kleineren Beträgen im Sinne des Abs. 1 Z. 2 und 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abweichende Bestimmungen getroffen, so kann deren Gültigkeit nicht unter Berufung darauf angefochten werden, dass es sich nicht um Versicherungen mit kleineren Beträgen handle.

entfällt

Artikel 6

Änderungen des Atomhaftungsgesetzes 1999

§ 8. (1) Eine als Sicherstellung dienende Haftpflichtversicherung nach den §§ 6 und 7 muss bei einem zum Betrieb dieses Versicherungszweigs in Österreich

§ 8. (1) Eine als Sicherstellung dienende Haftpflichtversicherung nach den §§ 6 und 7 muss bei einem zum Betrieb dieses Versicherungszweigs in Österreich

berechtigten Versicherer abgeschlossen werden. Darauf muss österreichisches Recht anzuwenden sein. Der Versicherer hat die Versicherungsbedingungen vor ihrer Verwendung dem Bundesminister für Finanzen mitzuteilen.

...

§ 10. (1) ...

(2) Für Radionuklide mit einer Aktivität von mehr als 370 Gigabecquerel muss diese Vorsorge jedenfalls in einer Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 4 060 000 Euro je Versicherungsfall bestehen. Die Haftpflichtversicherung muss bei einem zum Betrieb dieses Versicherungszweigs in Österreich berechtigten Versicherer abgeschlossen sein. Darauf muss österreichisches Recht anzuwenden sein. Der Versicherer hat die Versicherungsbedingungen vor ihrer Verwendung dem Bundesminister für Finanzen mitzuteilen.

berechtigten Versicherer abgeschlossen werden. Darauf muss österreichisches Recht anzuwenden sein. Der Versicherer hat die Versicherungsbedingungen vor ihrer Verwendung der Finanzaufsichtsbehörde mitzuteilen.

...

§ 10. (1) ...

(2) Für Radionuklide mit einer Aktivität von mehr als 370 Gigabecquerel muss diese Vorsorge jedenfalls in einer Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 4 060 000 Euro je Versicherungsfall bestehen. Die Haftpflichtversicherung muss bei einem zum Betrieb dieses Versicherungszweigs in Österreich berechtigten Versicherer abgeschlossen sein. Darauf muss österreichisches Recht anzuwenden sein. Der Versicherer hat die Versicherungsbedingungen vor ihrer Verwendung der Finanzaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Artikel 7

Änderungen des Finanzaufsichtsgesetzes

§ 2. (1) ...

(2) Zur Versicherungsaufsicht zählt die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die im Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG, BGBl. Nr. 569/1978, und im Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, BGBl. Nr. 651/1994, geregelt und der FMA zugewiesen sind.

...

§ 2. (1) ...

(2) Zur Versicherungsaufsicht zählt die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die im Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG, BGBl. Nr. 569/1978, im Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, BGBl. Nr. 651/1994, im Bundesgesetz vom 2. Juni 1977 über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer, BGBl. Nr. 322/1977 und im Bundesgesetz über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Radioaktivität (Atomhaftungsgesetz 1999, AtomHG 1999), BGBl. I Nr. 170/1998 geregelt und der FMA zugewiesen sind.

...

Artikel 8

Änderungen des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer

§ 6. (1) ...

(2) Die Auslobung ist dem Bundesministerium für Finanzen als Versicherungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen und von diesem im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Mit dieser Kundmachung wird die Auslobung

§ 6. (1) ...

(2) Die Auslobung ist der Finanzaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen und von dieser im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Mit dieser Kundmachung wird die Auslobung verbindlich.

verbindlich.

Artikel 9

Änderungen des Bankwesengesetzes

§ 5. (1) Die Konzession ist zu erteilen, wenn:

Z 1 bis 5 ...

6. bei keinem der Geschäftsleiter ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 6 GewO 1994 vorliegt;

...

§ 5. (1) Die Konzession ist zu erteilen, wenn:

Z 1 bis 5 ...

6. bei keinem der Geschäftsleiter ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 GewO 1994 vorliegt und über das Vermögen keines der Geschäftsleiter beziehungsweise keines anderes Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte einem Geschäftsleiter maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, der Konkurs eröffnet wurde;

...